

Informationsbroschüre

2025

Regionalberatung Plantahof



Inhaltsverzeichnis

Bedeutung des Futterbaus.....	3
Fachbewilligung Pflanzenschutz.....	7
Klimaneutrale Landwirtschaft.....	8
Die Agrarpolitik 2030+: Das kommt auf uns zu	9
Bäuerliches Bodenrecht.....	10
Raumplanungsgesetz (RPG)	11

Bedeutung des Futterbaus

In der Schweiz werden 1'040'512 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) genutzt. Davon entfallen 69.6 % auf Dauergrünflächen, also auf Dauerwiesen, Dauerweiden und Kunstwiesen. Die offene Ackerfläche mit den Dauerkulturen und übrige LN umfasst 26.5%.

Im Kanton Graubünden macht die landwirtschaftliche Nutzfläche 56'421 ha aus. Das Dauergrünland liegt bei 94.5% und die offene Ackerfläche bei 3.7%

Aufgrund dieser Flächenstrukturen hängt die Wirtschaftlichkeit, bzw. das Einkommen der Mehrheit der Betriebe in Graubünden grösstenteils vom Futterbau ab. Es stellt sich nun die Frage, wie der wirtschaftliche Wert des Futterbaubestandes quantifiziert werden kann.

Dieser Wert lässt sich einerseits über Direktzahlungen (BFF, GMF...) und andererseits über den Erlös der Produkte bestimmen, weil die Futterbaubestände die wichtigste Produktionsgrundlage für Milch und Fleisch sind.

Anhand von Richtwerten können die Futterbauerträge und das Milchproduktionspotenzial (MPP) geschätzt werden. Die Richtwerte der Erträge im Futterbau sind von der Höhenlage und der Intensität (Häufigkeit der Nutzung & Düngung) abhängig. Die Richtwerte für das MPP sind von der botanischen Zusammensetzung und vom Nutzungsstadium abhängig.

Damit die Wirtschaftlichkeit von verschiedenen ausgewählten Futterbaubeständen berechnet und verglichen werden können, wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Richtwerte der Futterbauerträge
- Richtwerte für das MPP nach Minimum (Energie und Protein)
- TS-Verzehr
- Abzüge für unvermeidbare Konservierungsverluste

Aus den Berechnungen zeigen sich folgende Resultate:

Tabelle 1: Wirtschaftlicher Wert verschiedener Wiesentypen und -bestände

Wiesentyp/-bestände	MPP kg/ha	CHF/ha inkl. Mehranteil DZ (BFF QII und Vernetzung)
Extensive BFF QII-Wiese (BZ III & IV) 15 dt TS/ha Ertrag Abb. 1	300	2'295.-
Mittelintensive Wiese, ausgewogener Be- stand, 84 dt TS/ha Ertrag Abb. 2	4'338	2'820.-
Mittelintensive Wiese, kräuterreicher Be- stand, 84 dt TS/ha Ertrag Abb. 3	3'488	2'267.-
Mittelintensive Wiese, offener Boden, 84 dt TS/ha Ertrag Abb. 4	2'872	1'867.-
Mittelintensive Wiese, 1 Tag Regen, 84 dt TS/ha Ertrag	2'742	1'782.-
Mittelintensive Wiese, Futter braun, brandig, 84 dt TS/ha Ertrag	2'820	1'723.-

Der wirtschaftliche Wert in den vorliegenden Schätzungen setzt sich zusammen aus dem ökologischen Wert (floristische Biodiversität), der hauptsächlich über Direktzahlungen entschädigt wird und dem futterbaulichen Wert, also der Qualität und Quantität des Futters.

Sowohl ökologisch wertvolle als auch futterbaulich wertvolle Flächen sind für jeden Landwirtschaftsbetrieb wichtig.

Der wirtschaftliche Wert des Futterbaubestands in der Abb. 1. ist somit einfach zu quantifizieren, da dieser hauptsächlich von den Direktzahlungen kommt. Es handelt sich um eine BFF QII-Wiese in der BZ IV, welche sich durch die Zeigerarten auszeichnet. Die futterbauliche Qualität und Höhe der Erträge von extensiven Wiesen können sehr unterschiedlich hoch ausfallen. Weiter sind die BFF QII-Beiträge zonenabhängig. Vernetzungsbeiträge können nicht für jede extensive Wiese gesprochen werden (1000 CHF/ha Maximalbeitrag). Sehr viele extensive Wiesen sind jedoch in der Vernetzung drin.



Abbildung 1: Extensive Wiese mit Qualitätsstufe II

Schwieriger ist es den wirtschaftlichen Wert, hauptsächlich futterbaulichen Wert von nicht BFF-Futterbaubeständen zu quantifizieren, wie bspw. den Bestand auf der Abb. 2. Es handelt sich um ein ausgewogener Futterbaubestand in der BZ IV. Der Gräseranteil (Hauptgras Wiesenfuchsschwanz) ist hoch mit wenig Kräuteranteil. Die Wichtigkeit des futterbaulichen Werts zeigt sich in den Resultaten.



Abbildung 2: Mittelintensive Wiesenwuchsschwanz-Wiese, ausgewogen

Die Abb.3 zeigt auch eine Wiesenfuchsschwanz-Wiese in der BZ IV. Diese ist kaum zu erkennen. Die Verkrautung reduziert den futterbaulichen Wert erheblich. Bei den Abbildungen 2 und 3 handelt es sich um Nachbarsparzellen. Hier ist es die Bewirtschaftung (Düngung, Nutzung), die den Unterschied macht und somit kann das Standortpotenzial nicht ausgeschöpft werden.



Abbildung 3: Mittelintensive Wiesenfuchsschwanz-Wiese, kräuterreich

Nach der Ernte eines verkrauteten Bestandes bleibt ein offener Boden zurück (Abb. 4). Der Ertrag ist reduziert und durch die grobstängeligen Kräuter entstehen Bröckelverluste.



Abbildung 4: Offener Boden

Zwischen dem Pflanzenbestand und dem tatsächlichen Wert des Futters als Futter gibt es zahlreiche Faktoren, die einen Einfluss darauf haben, welche Menge und Qualität letztendlich beim Tier ankommt.

Grösstenteils blicken wir auf sehr gute und ertragreiche Futterbaujahre zurück und die Mehrheit der Betriebe werden mit vollen Futterlagern in den Winter starten. Viele Betriebe haben schon fast «zu viel» Futter. Es bietet sich somit die Gelegenheit bestandeslenkende Massnahmen durchzuführen, um den futterbaulichen Wert der Futterbaubestände zu verbessern. Im Folgenden werden mögliche Massnahmen beschrieben:

Weide

Die Weide, insbesondere die Frühlingsweide, hat einen positiven Effekt auf den Pflanzenbestand und fördert besonders rasenbildende, wertvolle Futtergräser wie Wiesenrispengras und englisches Raigras. Dadurch entsteht eine dichte Grasnarbe, die auch in späteren Mähweide-Aufwüchsen Vorteile bringt. Gleichzeitig können grobstängelige Kräuter wie Wiesenkerbel oder Bärenklau zurückgedrängt werden. Beim Überweiden steht die Bestandsverbesserung im Vordergrund, weniger die Futteraufnahme der Tiere. Dennoch hat die Frühlingsweide fütterungstechnische Vorteile, da die Tiere langsam an Weidefutter gewöhnt werden.

Übersaat

Übersaaten sind sinnvoll bei lückigen Beständen mit noch vorhandenen guten Gräsern. Sie gelingen im Frühling nach der ersten Nutzung oder im Spätsommer besonders gut. Wichtig sind Lücken, gute Keimbedingungen sowie ausreichend Bodenkontakt (Striegeln, Walzen oder Beweidung). Auf Düngung nach der Aussaat sollte verzichtet werden, um Konkurrenzdruck zu vermeiden.

Übersaaten brauchen Geduld, da der Erfolg sich häufig nicht im ersten Jahr nach der Übersaat zeigt und der Erfolg am grössten ist, wenn mehrmals übersät wird. Wie bei anderen Verbesserungsmassnahmen ist auch bei der Übersaat nötig die Ursachen für die Lücken zu kennen und die Bewirtschaftung anzupassen, damit eine langfristige Verbesserung erreicht wird.

Neuansaat

Neuansaaten sind dann sinnvoll, wenn kaum mehr gute Futtergräser vorhanden sind. Eine Neuansaat lohnt sich, wenn kaum noch gute Futtergräser vorhanden sind. Im Ansaatjahr wird weniger Futter geerntet, langfristig können aber bessere Qualität und höhere Erträge die Einbusse kompensieren. Auch hier ist wichtig, die Gründe für die Verkrautung zu kennen und die Bewirtschaftung anzupassen, damit sich stabile, wertvolle Bestände etablieren.

Strategie: Wiesensanierung mit Unkrautkur in der Ackerkultur

Bei einem Wiesenumbruch ist eine gute Alternative zu «Wiese auf Wiese» eine kleine Fruchtfolge einzuführen. Es kann zum Beispiel für zwei Jahre Getreide angebaut werden. Dadurch können Unkräuter im Getreide gut zurückgedrängt werden (Löwenzahn, weil Getreide schnell wächst und es schnell Schatten gibt).

Ansaaten-Resilienz mit Mischungswahl

Ein Faktor, der bei der Mischungswahl von Kunstwiesen eine entscheidende Rolle spielt, sind die Standortverhältnisse (trocken oder frischer Standort). Wetterbedingt kann von den letzten zwei Jahren, von zwei guten Futterbaujahren gesprochen werden. Wegen dem Klimawandel wird es jedoch mehr Trocken-Hitze- oder auch Nässeperioden geben. Die Diversität ist wichtig, um die Resilienz eines Betriebs zu steigern. Somit wird heute empfohlen nicht mehr auf eine einzige Standardmischung zu setzen, sondern auf Teilflächen verschiedene Mischungen anzusäen. In einem normalen Jahr werfen diese weniger Ertrag ab, können jedoch trotzdem je nach Wetter eine Absicherung sein. Dasselbe gilt für Gründüngungen und Zwischenfutter.

In Bezug auf den Futterbau haben die verschiedenen Regionen in Graubünden eines gemeinsam: Futterbau ist die wichtigste Grundlage für die Betriebe, sei es als Futtergrundlage oder auch für die Direktzahlungen. Dennoch bestehen auch regional sehr grosse Unterschiede, welche hauptsächlich auf den Standort (Klima, Boden, etc.) zurückzuführen sind. Die Berücksichtigung des Standortes ist das A und O für gute Futterbaubestände und je nach Standort bestehen unterschiedliche Herausforderungen im Futterbau und unterschiedliche Strategien führen zu guten Futterbaubeständen.

Fachbewilligung Pflanzenschutz

Information zu Neuerungen betreffend der Fachbewilligung zum gewerblichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Für den Einsatz und den Bezug von Pflanzenschutzmitteln ist eine Fachbewilligung (FABE) erforderlich, ab 2027 wird das nun durch den digitalen Nachweis geprüft
- Eine Fachbewilligung besitzen viele Landwirte bereits durch ihre landwirtschaftliche Ausbildung.
- Die alte FABE muss nun im ersten Halbjahr 2026 zwingend gegen eine neue digitale FABE eingetauscht werden. Ohne neue FABE ist ein Bezug von Pflanzenschutzmitteln nicht mehr möglich und der Einsatz von PSM illegal.



- Ab 1. Januar 2027 ist der Kauf von PSM für die berufliche oder gewerbliche Verwendung nur gegen Vorweisen einer gültigen Fachbewilligung möglich: Dank dem digitalen Nachweissystem mit QR-Code können die Händlerinnen und Händler die Gültigkeit einer Bewilligung in Echtzeit überprüfen.

Sämtliche Informationen zum Umtausch der Fachbewilligung Pflanzenschutz sind zu finden unter folgendem Link:

www.permis-pph.admin.ch/de

Klimaneutrale Landwirtschaft

Information zur Expansionsphase vom Projekt Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden

Die Bündner Landwirtschaftsbranche (ALG, BBV, Bio Grischun, Maschinenring, Plantahof und das Beratungsbüro Flury Giuliani) haben das Projekt Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden im Jahr 2021 lanciert mit dem Ziel, ein Wandel zu einer klimaschonenden Landwirtschaft zu initiieren. Finanziert wurde das Projekt über den Aktionsplan Green Deal Graubünden (Etappe I), woraus rund 6.4 Mio. Fr. eingesetzt werden durften.

52 ausgewählte Landwirtschaftsbetriebe, welche die versch. Regionen und Betriebszweig aus dem Kanton Graubünden repräsentieren, wurden zu Beginn (2021) und am Ende (2025) der Pilotphase bezüglich ihrer Energie- und Treibhausgasemissionen bilanziert. Aus den Bilanzen konnten die grössten Emissionsquellen identifiziert und Hebel für die Vermeidung von Klimagasen aufgezeigt werden. Die Pilotbetriebe hatten die Möglichkeit eigene Ideen zum Klimaschutz und/oder Klimaanpassung (bspw. Hofdüngerkompostierung, Bodenverbesserung durch Humusaufbau, Optimierung Milchviehfütterung, klimafreundlicher Stallumbau, Agroforst) in Form von Pilotprojekten auf ihren Höfen umzusetzen. Auch waren jährlich 5 Aus- und Weiterbildungstage in Form von Kursbesuchen und Arbeitskreistreffen Pflicht.

In der Frühlingssession 2025 hat die Bündner Regierung mit einer klaren Mehrheit der Fortsetzung vom Aktionsplan Green Deal Graubünden (Etappe II) zugestimmt. Damit wurde auch die Fortsetzung vom Projekt Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden sichergestellt. Für die nächsten 25 Jahre sollen der Landwirtschaft aus diesem kantonalen Impulsprogramm zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassungen jährlich rund 4 bis 6 Mio. Franken zur Verfügung stehen.

2026 startet die Übergangsphase in die Expansionsphase. Das langfristige Ziel ist, möglichst viele der rund 1900 Bündner Landwirtschaftsbetriebe in der Expansionsphase resp. ins Programm Klimahöfe aufzunehmen. Das kurzfristige Ziel bis in 5 Jahren ist, rund 500 Betriebe (d.h. rund 100 Betriebe/Jahr) auszubilden und aufzunehmen.

An den unten aufgeführten Roadshowterminen werden die Mitglieder der Projektleitung Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden das Programm Klimahöfe vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

13. Januar 2026 (13:30-15:30 Uhr): Schlossstall Chastè Zernez

15. Januar 2026 (13:30-15:30 Uhr): Plantahof Landquart

16. Januar 2026 (13:30-15:30 Uhr): Bündner Arena Cazis

20. Januar 2026 (13:30-15:30 Uhr): Rathaus Ilanz

22. Januar 2026 (19:30-21:30 Uhr): Onlineinfoveranstaltung

23. Januar 2026 (13:30-15:30 Uhr): Centro scolastico Lostallo mit Onlineübertragung nach Poschiavo + Casaccia (Casa Ghedina)



Ab 23. Januar bis 15. Februar 2026 besteht die Möglichkeit sich für den 5tägigen Einführungskurs anzumelden, welcher als Voraussetzung für die Aufnahme ins Programm Klimahöfe gilt. Rund 100 Betriebe können den Einführungskurs im Jahr 2026 besuchen. Die Anmeldungen werden nach Anmeldungseingang berücksichtigt. An den 5 Kurstagen (1. Tag = Mitte März / 2. Tag = anfangs April / 3. Tag = anfangs Mai / 4. Tag Ende August / 5. Tag = Ende Oktober) werden Infos zu den Themen Klima, Boden, Tierhaltung, Energie und Mechanisierung sowie entsprechende Massnahmen, welche für die Klimaanpassung und/oder Klimaschutz dienen, besprochen. Im Jahr 2027 startet das Programm Klimahöfe, wo aus einem Massnahmenkatalog von rund 50 verschiedenen Klimaschutz/Klimaanpassung-Massnahmen (wovon möglicherweise schon gewisse auf den Betrieben umgesetzt werden) Ziele festgelegt werden können. Für die bereits umgesetzten Massnahmen wird ein finanzieller Beitrag ausbezahlt.

Mehr dazu erfahren Sie an den Roadshowterminen im Januar 2026.

Die Agrarpolitik 2030+: Das kommt auf uns zu

Die AP 2030+ ist die geplante Reform des Bundes, um Landwirtschaft und Lebensmittelbranche ab 2030 zukunftsfähig zu machen. Der Vorschlag soll bis Ende 2027 vorliegen.

Die vier Hauptziele

- Ernährung sichern: Die inländische Produktion soll mindestens auf heutigem Niveau bleiben.
- Umwelt entlasten: Die Umweltbelastung – auch jener importierter Lebensmittel – soll sinken.
- Wirtschaft und Soziales stärken: Landwirtschafts- und Lebensmittelbetriebe sollen bessere wirtschaftliche und soziale Perspektiven erhalten.
- Bürokratie reduzieren: Regeln und Instrumente sollen einfacher werden.

Langfristige Vision für 2050

- Selbstversorgung über 50 %.
- Treibhausgase aus der Produktion um mindestens 40 % reduzieren.
- Arbeitsproduktivität um 50 % steigern.
- Lebensmittelverluste um 75 % senken.

Was bedeutet das für Direktzahlungen und Betriebe?

Vereinfachung der Direktzahlungen

Das heutige System der Direktzahlungen gilt als komplex, weshalb verschiedene Ansatzpunkte für eine Vereinfachung geprüft werden. Dazu gehören eine Weiterentwicklung des ÖLN und administrative Vereinfachung durch Digitalisierung, ergebnisorientierte Beiträge, die den Betrieben mehr Handlungsspielraum geben, sowie neue Anreize zur Steigerung der Ressourceneffizienz, insbesondere im Bereich Nährstoffe und Pflanzenschutz.

Förderung pflanzlicher Kulturen für die menschliche Ernährung

Ölsaaten, Körnerleguminosen und weitere Kulturen sollen gezielt gestärkt werden – etwa durch höhere Gewichtung bei Direktzahlungen oder zusätzliche Beiträge.

Bildung und Beratung

Mögliche höhere Ausbildungsanforderungen für Neueinsteigende (z. B. EFZ). Gleichzeitig soll die Beratung ausgebaut werden, insbesondere bei ergebnisorientierten Beiträgen.

Digitalisierung und weniger Bürokratie

Daten sollen künftig nur einmal erfasst werden müssen ("once only"). Ein neuer gesetzlicher Rahmen soll einen sicheren gemeinsamen Datenraum schaffen.

Verantwortung der gesamten Lebensmittelkette

Die Verantwortung für mehr Nachhaltigkeit soll künftig entlang der gesamten Lebensmittelkette getragen werden. Dazu gehören einheitliche Zielvereinbarungen mit dem Detailhandel zu zentralen Themen wie Klima und Tierwohl, damit alle Akteure nach denselben Vorgaben arbeiten. Gleichzeitig wird geprüft, wie die Transparenz bezüglich Nachhaltigkeit weiter erhöht werden kann und ob für bestimmte Importe strengere Anforderungen notwendig sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch eingeführte Produkte den steigenden Erwartungen an eine nachhaltige Lebensmittelproduktion entsprechen.

Bäuerliches Bodenrecht

Die vorgeschlagene Teilrevision des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) soll die Selbstbewirtschaftung stärken, die Position von Ehegatten verbessern und landwirtschaftlichen Betrieben mehr unternehmerische Freiheit geben. Zudem sollen Zuständigkeiten klarer geregelt und die Rechtssicherheit bei Abbaugebieten erhöht werden.

Stärkung der Selbstbewirtschaftung:

Der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke wird präziser geregelt, um Fehlentwicklungen und Spekulation zu verhindern. Behörden können künftig Auflagen zum Erwerb von Land verbindlich festlegen und bei Nichteinhaltung die Bewilligung widerrufen oder alternative Massnahmen anordnen. Für Kapitalgesellschaften wird der Zugang zu Boden eingeschränkt, indem selbstbewirtschaftende Personen mindestens 75 % der Stimm- und Kapitalanteile halten müssen. Ausnahmen für Natur- und Heimatschutzprojekte gelten nur noch, wenn das Land in einer klar definierten Schutzone liegt und der Schutz dadurch langfristig gesichert ist.

Stärkung der Ehegatten:

Bei Hofübergaben und im Scheidungsfall soll die Stellung der Ehegatten verbessert werden. Neu erhalten sie ein Vorkaufsrecht zum Ertragswert, sofern sie den Betrieb selbst weiterführen wollen. Die Abschreibungsdauer grosser Investitionen vor der Hofübergabe wird von 10 auf 20 Jahre verlängert, was zu realistischeren Übernahmepreisen führt. Zudem kann die Belastungsgrenze bei Scheidungen überschritten werden, damit güterrechtliche Ansprüche einfacher über eine Hypothek finanziert werden können.

Mehr unternehmerische Freiheit:

Um Investitionen zu erleichtern, wird die Belastungsgrenze angehoben: Die mögliche Beleihung steigt von 35 % auf 50 % des Ertragswertzuschlags. Pächterinnen und Pächter sollen künftig Baurechte für Ökonomiegebäude oder Pflanzungen auf Pachtland errichten können. Die Realteilung grosser Betriebe wird ermöglicht, sofern daraus mehrere langfristig tragfähige Gewerbe entstehen und keine neuen Gebäude nötig sind. Auch grössere Betriebe mit Angestellten erhalten mehr Flexibilität beim Zukauf von Land, wenn dieses von Mitarbeitenden bewirtschaftet wird.

Weitere Anpassungen:

Die Definition des landwirtschaftlichen Ertragswerts wird gesetzlich verankert und künftig mit einem Referenzzinssatz berechnet, der Kapitalkosten und Branchenrisiken abbildet. Für Abbaugebiete und Deponien können gewisse Dienstbarkeiten ohne Bewilligung eingetragen werden, solange die landwirtschaftliche Nutzung bis zum Abbaustart nicht beeinträchtigt wird. Schliesslich wird die Zuständigkeit für das BGBB und das Pachtrecht formal vom EJPD zum WBF verlagert.

Raumplanungsgesetz (RPG)

Das Raumplanungsgesetz wurde vom Parlament im Jahr 2023 revidiert. Diese sogenannte zweite Etappe (RPG2) betrifft insbesondere die Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Voraussichtlich tritt das revidierte Gesetz im Januar und im Juli 2026 in Kraft.

Für die Landwirtschaft sind fünf Kernelemente der Vorlage wichtig:

Gebäudebestand und Bodenversiegelung stabilisieren

Das Stabilisierungsziel der Vorlage soll sowohl die Anzahl Gebäude im Nichtbaugebiet und die Bodenversiegelung in der ganzjährigen bewirtschafteten Landwirtschaftszone stabilisieren. Bei den Gebäuden muss sich auch die Landwirtschaft und der Tourismus daranhalten, bei der Bodenversiegelung sind neben Energieanlagen und Verkehrsanlagen nationaler und kantonaler Bedeutung beide ausgenommen.

Abbruchprämien

Die Abbruchprämie ist ein Instrument für die Umsetzung des Stabilisierungsziels. Die Abbruchprämie deckt die Abbruchkosten. Keine Abbruchprämie erhalten Gebäude, wenn ein Ersatzneubau geplant ist, ausser es handelt sich bei der Baute um landwirtschaftlich oder touristisch genutzte Bauten. Finanziert wird die Prämie primär über den Kanton. Es ist jedoch auch vorgesehen, dass der Bund sich an der Finanzierung der Abbruchprämie beteiligt.

Stabilisierungsrichtplan / Planungs- und Kompensationsansatz

Der Kanton arbeitet in einem ersten Schritt einen Stabilisierungsrichtplan aus, welcher insbesondere Massnahmen definiert für den Fall, dass die Gebäude- und Versiegelungsstabilisierung (102 % gegenüber dem Ausgangszustand vom 29. September 2023) nicht eingehalten werden kann.

In einem zweiten Schritt soll auf Richtplanstufe der Rahmen für die Umsetzung des Planungs- und Kompensationsansatzes definiert werden. Anhand des Planungs- und Kompensationsmechanismus soll den Kantonen ein grösserer Handlungsspielraum gegeben werden, um den vorhandenen regionalen Unterschieden gerecht zu werden.

Vollzugsbestimmungen (Massnahmen gegen illegales Bauen)

Der Vollzug gegen das illegale Bauen ausserhalb der Bauzone soll gestärkt und damit dem Trennungsgrundsatz von Bauzone und Nicht Bauzone Rechnung getragen werden. Die kantonalen Behörden stellen die Umsetzung sicher.

Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone

Die Bedürfnisse der Landwirtschaft erhalten in der Landwirtschaftszone neu eine Vorrangstellung. In Sachen, Biogas und Schutz vor Gerüchen und Lärm sind die Interessen der Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen.

Weitere Informationen:

[RPG 2: die zweite Etappe der Revision | EspaceSuisse](#)

Amt für Raumentwicklung Beat Sonder, Kreisplaner, beat.sonder@are.gr.ch